



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

Anschriften lt.
vorgehefteter Verteilerliste

**Wichtiger Hinweis:
Die Aktualisierung dieses Dokumentes
ist in Bearbeitung.**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen ID2-0265.11-31	Bearbeiter Herr Dipl.-Ing. (FH) Schülke	München 04.12.2009
	Telefon / - Fax 089 2192-2654 / -12562	Zimmer LU 9-0102	E-Mail horst.schuelke@stmi.bayern.de

**Nichtöffentlicher Landfunkdienst der Behörden und Organisationen mit
Sicherheitsaufgaben (BOS):
Vollzug der BOS-Funkrichtlinie bei den nichtpolizeilichen BOS**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bekanntmachung vom 16.11.2009, Az. IC6-0265.111-3, wurde die BOS-Funkrichtlinie mit den Zusatzbestimmungen und ergänzenden Hinweisen für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) Bayerns eingeführt (AllMBl S. 361). Grundsätzliche Änderungen beinhalten weder die neue BOS-Funkrichtlinie noch die Zusatzbestimmungen und ergänzenden Hinweise des Bayer. Staatsministeriums des Innern zur BOS-Funkrichtlinie. Die Anpassungen beziehen sich vor allem auf die Notwendigkeit, Zustimmungen zur Frequenznutzung für Leistungserbringer im öffentlichen Rettungsdienst auf die Dauer der Beauftragung zu befristen und mit einer auflösenden Bedingung beim Fortfall der Beauftragung zu versehen. Aus diesem Grund ist auch das IMS vom 07.03.2007, Az. ID2-0265.11-31, anzupassen, grundsätzliche Änderungen erfolgen nicht.

1 **Beauftragung der Regierungen zur abschließenden Antragsbearbeitung nach BOS-Funkrichtlinie**

Die Regierungen bleiben weiter beauftragt, Anträge auf Frequenzzuteilungen nach § 15 BOS-Funkrichtlinie in folgenden Fällen abschließend zu bearbeiten:

- Die Frequenznutzung wird ausschließlich für mobile Landfunkstellen beantragt und
- die Frequenz wurde im „Einsatzgebiet“ nach § 15 BOS-Funkrichtlinie bereits einem anderen Bedarfsträger zugeteilt. Das Einsatzgebiet wird als Gebiet der Kreisverwaltungsbehörde (bei Feuerwehr und Katastrophenschutz) bzw. des Rettungsdienstbereichs (im Rettungsdienst) festgelegt.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Anträge privater Rettungsdienstunternehmer, die im Staatsministerium des Innern bearbeitet werden.

Zustimmungen für BOS-Berechtigte nach § 4 Abs. 1 Nr. 1.7 der BOS-Funkrichtlinie sind für die Dauer der Beauftragung zu befristen und mit einer auflösenden Bedingung beim Fortfall der Beauftragung zu versehen.

Beispiel:

„Die Zustimmung zur Frequenznutzung ist befristet auf die Dauer der Beauftragung mit der Durchführung der Notfallrettung und wird bei Fortfall der Beauftragung unwirksam. Die Bundesnetzagentur wird dann vom Wegfall der Zustimmung unterrichtet und nach § 18a BOS-Funkrichtlinie die Frequenzzuteilung widerrufen.“

2 **Festfunkstellen im 4 m-Wellenbereich**

2.1 **Feuerwehren**

Durch ihre verhältnismäßig großen Reichweiten verursachen ortsfeste Landfunkstellen häufig schädliche Störungen. Einer Frequenzzuteilung für den Betrieb ortsfester Landfunkstellen mit Unterbandsendebetrieb bei **Freiwilligen Feuerwehren** wird daher in aller Regel nur dann zugestimmt, wenn die Notwendigkeit einer solchen Funkstelle im Einzelfall ausreichend begründet und gegeben ist (vgl. Nr. 2.2.1 der Zusatzbestimmungen und ergänzenden Hinweise zur BOS-Funkrichtlinie).

Die Notwendigkeit von Festfunkstellen mit Unterbandsendebetrieb für Freiwillige Feuerwehren in Bayern wird grundsätzlich anerkannt, wenn

- die Feuerwehr über eine ständig besetzte Einsatzzentrale verfügt oder
- am Standort der Feuerwehr eine ständig besetzte Polizeidienststelle mit Notrufabfragestelle ist oder
- die betreffende Feuerwehr im Jahresdurchschnitt einen Einsatz pro Woche, also mindestens 52 Einsätze im Jahr erreicht.

Die Notwendigkeit einer Festfunkstelle sowie die von der Feuerwehr erreichten Einsatzzahlen sind vom zuständigen Stadt- bzw. Kreisbrandrat zu bestätigen.

Gleichzeitig ist vom Stadt- bzw. Kreisbrandrat zu versichern, dass dafür Sorge getragen wird, dass bei der ortsfesten Landfunkstelle die Maßgaben des § 12 der BOS-Funkrichtlinie sowie Nr. 2.2.1 der Zusatzbestimmungen und ergänzenden Hinweise zur BOS-Funkrichtlinie eingehalten werden. Diese Bestätigung ist jeweils mit dem Formblattantrag auf Frequenzzuteilung für den Betrieb der ortsfesten Landfunkstelle vorzulegen.

Einzelfallentscheidungen, die von den vorgenannten Bedingungen abweichen, bleiben vorbehalten. Sie können keinesfalls als Bezugsfälle in anderen Situationen herangezogen werden.

Über Anträge auf Frequenzzuteilungen für den Betrieb von Festfunkstellen der **Berufsfeuerwehren** und **Werkfeuerwehren** wird wie bisher im Einzelfall entschieden.

2.2 Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Über Anträge auf Frequenzzuteilungen für den Betrieb von Festfunkstellen im Katastrophenschutz und Rettungsdienst wird wie bisher im Einzelfall entschieden. Frequenzzuteilungsanträge sind mit der entsprechenden Begründung auf dem Dienstweg vorzulegen.

2.3 Alarmumsetzer

Alarmumsetzer schalten ortsfeste Landfunkstellen bei Empfang von dafür vorgesehenen Tonrufkombinationen automatisch in das Oberband und sen-

den die Tonrufoptionen wieder aus. Die Nutzung der Oberbandfrequenz bei ortsfesten Landfunkstellen im 4 m-Wellenbereich bedarf der vorherigen Frequenzuteilung durch die BNetzA. Eine Zustimmung des Staatsministeriums des Innern zu einem entsprechenden Antrag erfolgt nur dann, wenn bei Feuerwehren der Stadt- bzw. Kreisbrandrat, beim Rettungs- und Sanitätsdienst der Leiter der Integrierten Leitstelle bzw. Rettungsleitstelle die Notwendigkeit und die Zweckmäßigkeit der Maßnahme **verantwortlich** bestätigt. Außerdem ist die Kenntnisnahme der nachfolgenden Hinweise für den Betrieb von Alarmumsetzern schriftlich zu bestätigen (Nr. 2.3.1). Die Fachberater Brandschutz der Regierungen nehmen zur Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des beabsichtigten Alarmumsetzers Stellung.

Für den Betrieb von Alarmumsetzern können Rundstrahlantennen beantragt werden, auf die mit Koaxialrelais während der Aussendung der Tonrufoptionen umgeschaltet werden kann, wenn die Festfunkstelle auch im Unterbandsendebetrieb genutzt wird. Bei Festfunkstellen, die ausschließlich für den Betrieb von Alarmumsetzern eingerichtet werden, ist der Unterbandsendebetrieb durch geeignete Maßnahmen (Zugänglichkeit, Entfernen des Handapparats usw.) zu verhindern.

2.3.1 Hinweise für den Betrieb von Alarmumsetzern

Die allgemeine Befürwortung von Alarmumsetzern kann sich in keinem Fall auf die Alarmsicherheit beziehen. Eine Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit (organisatorische und technische Eignung) von Alarmumsetzern durch das Staatsministerium des Innern ist wegen des hohen Aufwands nicht möglich, sie muss örtlich erfolgen. Die Alarmsicherheit ist bei der stillen Alarmierung auch unter Verwendung von Alarmumsetzern teilweise sehr stark eingeschränkt. Es muss deshalb eindringlich vor der trügerischen Vorstellung gewarnt werden, allein durch die Beschaffung von Meldeempfängern und Alarmumsetzern alle Probleme oder vermeintlichen Probleme der Alarmierung (z.B. auch der Organisationsstrukturen usw.) lösen zu können. Die stille Alarmierung ist in der Regel nur bei Betrieb von tragbaren Meldeempfängern (Prüf-Nr. ME II...) oder von Taschenmeldeempfängern im Heimzusatz (Prüf-Nr. ME I...) gewährleistet. Durch nicht vorher bestimmbare Reflexionen bzw. durch Mehrwegempfang sowie durch hochfrequente Störfelder (elektrische

Geräte, Rundfunksender etc.) muss auch bei sonst ausreichender Feldstärke mit Problemen bei der stillen Alarmierung gerechnet werden. Sirenen können über Alarmumsetzer nicht ausgelöst werden (keine Auswertung bzw. Aussendung des Sirenen-Doppeltons). Sprachdurchsagen werden von Alarmumsetzern nicht übertragen.

Durch organisatorische Maßnahmen ist der zeitliche Ablauf der Alarmierung genau festzulegen, damit die Alarmierung nicht durch gleichzeitigen Sendebetrieb von Relaisfunkstelle und Alarmumsetzer gestört wird. Beim Einsatz mehrerer Alarmumsetzer in einem Funkverkehrskreis muss mit Verzögerungen bei der Alarmierung gerechnet werden. Dies gilt insbesondere bei umfangreichen Alarmierungen (z.B. Unwetter). Vor einer erneuten Alarmierung muss jeweils die Aussendung der Alarmierung durch den Alarmumsetzer abgewartet werden.

Der Einsatz von Alarmumsetzern in Funkverkehrskreisen mit mehreren Relaisfunkstellen im Gleichkanalbetrieb führt in der Regel zu Problemen bei der Alarmierung, da oft nicht eindeutig definiert ist, welche Relaisfunkstelle den Alarmumsetzer erreicht. Wird ein Alarmumsetzer in Funkverkehrskreisen mit Gleichkanalrelaisfunkstellen betrieben, muss sichergestellt werden, dass die ortsfeste Landfunkstelle mit Alarmumsetzer nur von **einer** Relaisfunkstelle erreicht wird (z.B. durch Verwendung einer Richtantenne).

Der Sender der ortsfesten Landfunkstelle mit Alarmumsetzer darf nur für die Dauer der Alarmierung automatisch kurzzeitig in das Oberband geschaltet werden. Das Funkgerät muss stets auf Unterband/Gegenverkehr geschaltet bleiben, um die für den Alarmumsetzer bestimmten Tonrufkombinationen empfangen zu können. Empfangene und wieder ausgesendete Fünftönefolgen müssen gleich sein. Eine Fünftönefolge darf in einem Funkverkehrskreis nur bei **einem** Alarmumsetzer eingegeben sein. Dies gilt auch für Führungskräfte (Problem der gegenseitigen Alarmierung von Alarmumsetzern).

Die ortsfeste Landfunkstelle mit Alarmumsetzer ist mit einer Notstromversorgung auszustatten. Die Notstromversorgung muss so ausgelegt werden, dass bei Netzausfall mindestens ein 12stündiger Batteriebetrieb mit sämtlichen Geräten für die Funkalarmierung einschließlich Sprechfunkgerät (50 % Senden)

möglich ist. Der Notstrombetrieb muss an geeigneter Stelle angezeigt werden.

3 Festfunkstellen im 2 m-Wellenbereich

Eine Zustimmung zum Antrag auf Frequenzzuteilung für den Betrieb einer Festfunkstelle im 2 m-Wellenbereich für **Freiwillige Feuerwehren** ist grundsätzlich nach erfolgreicher Koordinierung beim Bundesministerium des Innern unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen möglich:

- Die Feuerwehr verfügt über eine Festfunkstelle im 4 m-Wellenbereich (Nr. 2.1) **oder** die Feuerwehr muss mindestens drei selbständig agierende taktische Einheiten (Gruppen, Staffeln) mit Einsatzfahrzeug einsetzen können.
- Für die Festfunkstelle muss ein eigener Raum (Funkraum o. ä.) zur Verfügung stehen.
- Es muss ein fernamtsberechtigtes Telefon (Funktion auch bei Stromausfall) und ein Telefaxgerät zur Verfügung stehen.
- Eine Notstromversorgung für das Funkgerät ist vorhanden.
- Die Höhe der Antenne über Boden soll 10 m nicht überschreiten.
- Es sind nur die Kanäle 25 und 55 **jeweils Oberband Wechselverkehr** zulässig. Für jeden Kanal ist ein gesonderter Antrag auf Frequenzzuteilung vorzulegen. Bei Verwendung des Kanals 55 OB sind Beeinträchtigungen aus anderen Bundesländern, die die Oberbandfrequenz dieses Kanals für die digitale Alarmierung verwenden, möglich und ggf. hinzunehmen.
- Die Funkanlagen sind (soweit möglich) auf **ein** Watt Sendeleistung zu schalten. Alte FuG 9b/9c können nur auf 2,5 Watt geschaltet werden. Dies wird hingenommen, wenn keine anderen Funkstellen beeinträchtigt werden. Weitere Auflagen auch nach einer Zustimmung zur Frequenzzuteilung bleiben vorbehalten.
- Der Anschluss von **Hand**funkgeräten an ortsfeste Antennen ist nur dann zulässig, wenn sie für solche Anwendungen von den Zulassungsstellen (RegTP, BAPT, FTZ, BZT...) zugelassen sind.
- Die Gruppen/Staffeln müssen über Funkgeräte verfügen oder sie beschaffen, die die Kanäle 25 und 55 **Oberband** schalten können.
- Die Oberbandkanäle dürfen nicht als Ausweich- oder Führungskanäle an der Einsatzstelle genutzt werden. Der Kanal 55 OB bleibt vorrangig für Einsätze

unter Vollschutzanzügen oder unter schwerem Atemschutz vorbehalten.

Die Erfüllung der Bedingungen ist vom Antragsteller (i.d.R. die Gemeinde) **und** vom zuständigen Kreis-/Stadtbrandrat schriftlich zu bestätigen. Die Fachberater Brandschutz der Regierungen äußern sich zusätzlich zur Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Festfunkstelle.

Als Antenne können Rundstrahler beantragt werden. Die Höhe der Antenne über Boden soll 10 m nicht übersteigen; größere Höhen können ausnahmsweise nur bei besonderer Begründung zugelassen werden. In jedem Fall bleibt vorbehalten, **auch nachträglich** Auflagen für die Antennenanlage (Höhe, Richtwirkung, Gewinn, Bedämpfung) zu erteilen, wenn dies wegen gegenseitiger Beeinträchtigungen notwendig ist.

Gehen Anträge auf Frequenzzuteilung für den Betrieb von Festfunkstellen im 2 m-Wellenbereich ein, für die die o. g. Voraussetzungen nicht erfüllt sind, behalten wir uns eine Einzelfallprüfung vor und werden nach Beurteilung der gesamten Situation entscheiden. Auch solche Anträge sind mit einer ergänzenden Beurteilung durch den Fachberater Brandschutz hier vorzulegen.

Über Anträge auf Frequenzzuteilungen von **Berufsfeuerwehren, Werkfeuerwehren** und des **Rettungsdienstes** für Fest- und Relaisfunkstellen im 2 m-Wellenbereich wird wie bisher im Einzelfall entschieden.

Im Katastrophenschutz sind keine Festfunkstellen im 2 m-Wellenbereich vorgesehen.

4 Kanalverteilung im 2 m-Wellenbereich für mobile Anwendungen

Die Verwendung der Kanäle im 2 m-Wellenbereich der nichtpolizeilichen BOS in Bayern wird wie folgt festgelegt, die Nutzung durch die Bedarfsträger als Betriebs- oder Ausweichkanal darf erst nach Frequenzzuteilung durch die BNetzA erfolgen:

Kanal 25 Unterband Wechselverkehr

Verwendung:

- Ausweichkanal für alle Freiwilligen und Werkfeuerwehren und
- Ausweichkanal für die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk.

Einschränkungen: Keine

Kanal 31 Unterband Wechselverkehr

Verwendung: Zusammenarbeit aller BOS.

Einschränkungen:

Dieser Kanal dient ausschließlich der funkbetrieblichen Zusammenarbeit aller Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), wenn dies aus taktischen und/oder betrieblichen Gründen notwendig ist. Diese Zusammenarbeit ist auf den dringenden dienstlichen Funkverkehr zu beschränken. Der Kanal 31 darf somit **nicht** als Ausweich- oder Führungskanal innerhalb einzelner Einheiten verwendet werden. Eine Frequenzzuteilung für diesen Kanal braucht nicht beantragt zu werden. Das vorübergehende Umschalten auf den Kanal 31 U/W erfolgt im Rahmen der funkbetrieblichen Zusammenarbeit nach § 7 BOS-Funkrichtlinie.

Kanal 34 Unterband Wechselverkehr

Verwendung:

Betriebskanal des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzbehörden und im Katastrophenschutz mitwirkende Organisationen wie Arbeiter-Samariter-Bund, Bayer. Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe, Malteser-Hilfsdienst, Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft und Technisches Hilfswerk, jedoch ohne Feuerwehren).

Einschränkungen: Keine

Kanal 42 Unterband Wechselverkehr

1. Verwendung : Betriebskanal des ABC-Dienstes

Einschränkungen: Keine

2. Verwendung: Ausweichkanal des Katastrophenschutzes

Einschränkungen:

Die Verwendung als Ausweichkanal für den Katastrophenschutz ist nur dann zulässig, wenn der Kanal 42 nicht für den ABC-Dienst benötigt wird. Die Entscheidung trifft der jeweilige Einsatzleiter.

Der Zuteilung der Unterbandfrequenz des Kanals 42 kann auf Antrag der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Behörden zugestimmt

werden.

Kanäle 49, 51 und 80 Oberband/Unterband

Verwendung: Betriebskanäle des Rettungsdienstes, K 80 ist auch für die Tunnelversorgung der ICE-Bahnstrecke Ingolstadt – Nürnberg vorgesehen.

Einschränkungen: Keine

Eine Frequenzzuteilung für diese Kanäle kann wegen der Zusammenarbeit mit dem Rettungsdienst auch vom Sanitätsdienst beantragt werden.

Einschränkungen für den Sanitätsdienst:

Die Kanäle 49, 51 und 80 sind vorrangig dem Rettungsdienst als Betriebskanäle zugewiesen. Die Zusammenarbeit mit dem Rettungsdienst ist auf den dringenden dienstlichen Funkverkehr zu beschränken. Diese Kanäle dürfen somit **nicht** als Ausweich- oder Führungskanäle im Sanitätsdienst verwendet werden.

Kanal 50 Oberband/Unterband

Verwendung:

- Betriebskanal der Berufsfeuerwehren Nürnberg, Augsburg, Regensburg und Betriebskanal U-Bahn der BF München,
- Betriebskanal der Werkfeuerwehr Flughafen München Franz-Josef-Strauß,
- Betriebskanal der Staatlichen Feuerweherschulen (UB/W) und
- Inhaus-Versorgung in Einzelfällen,
- Tunnelversorgung der ICE-Bahnstrecke Ingolstadt – Nürnberg.

Einschränkungen: Keine

Hinweis:

Die Unterbandfrequenz dieses Kanal wurde in der Vergangenheit einzelnen Freiwilligen Feuerwehren zur Mitbenutzung bei Einsätzen unter Vollschutzanzügen (Chemiekalienschutzanzüge – CSA) benannt. Die bisherigen Genehmigungen zum Betrieb von Handfunkgeräten auf Kanal 50 U/W bei diesen Feuerwehren können, soweit nicht schon erfolgt, in Frequenzzuteilungen überführt werden. Die Nutzung dieses Kanals muss aber auf Einsätze unter Vollschutzanzügen beschränkt bleiben und ist nur dann zulässig, wenn andere nicht gestört werden.

Kanal 53 Oberband/Unterband

Verwendung:

- Betriebskanal der Berufsfeuerwehren München, Nürnberg und Ingolstadt und
- Inhaus-Versorgung in Einzelfällen.

Einschränkungen: Keine

Hinweis: Entsprechend Kanal 50

Kanal 55 Unterband/Wechselverkehr

Verwendung:

- Betriebskanal der Freiwilligen und Werkfeuerwehren,
- Betriebskanal der Berufsfeuerwehren Ingolstadt und Fürth und
- Mitbenutzung für die übrigen Berufsfeuerwehren zur Zusammenarbeit mit den Freiwilligen und Werkfeuerwehren.

Einschränkungen: Keine

Dringende Empfehlung:

Bei allen Einsätzen von Freiwilligen Feuerwehren soll auf diesem Kanal die Einsatzleitung ansprechbar sein, auch dann, wenn der jeweilige Einsatz auf einem anderen Kanal (z. B. Kanal 25) abgewickelt wird.

Kanal 55 Oberband Wechselverkehr

Verwendung:

- Ausweichkanal für alle Freiwilligen und Werkfeuerwehren vorzugsweise bei Einsätzen unter Vollschutzanzügen (Chemiekalienschutzanzügen – CSA) bzw. unter schwerem Atemschutz,
- Ausweichkanal für alle Berufsfeuerwehren bei Einsätzen unter Vollschutzanzügen (Chemiekalienschutzanzügen – CSA) bzw. unter schwerem Atemschutz

Einschränkungen: Keine

Hinweise:

Alte Handfunkgeräte FuG 10 können nicht auf Kanal 55 O/W betrieben werden. Vor einer Antragstellung ist deshalb abzuklären, ob die vorhandenen FuG 10 für die Verwendung des Kanals 55 O/W geeignet sind. Ist dies nicht der Fall, kann der Ausweichkanal 25 U/W verwendet werden.

Bei Verwendung des Kanals 55 O/W sind Beeinträchtigungen aus anderen Bundesländern, die die Oberbandfrequenz dieses Kanals für die digitale

Alarmierung verwenden, möglich und ggf. hinzunehmen.

Kanal 56 Oberband/Unterband

Verwendung:

- Betriebskanal der Berufsfeuerwehren München, Würzburg, Regensburg und Betriebskanal U-Bahn-Funk der BF Fürth sowie
- Betriebskanal der Staatlichen Feuerweherschulen (UB/W).

Einschränkungen: Keine

Hinweis: Entsprechend Kanal 50

Bisherige Bequarzung der Handfunkgeräte

Handfunkgeräte, die neben den o. g. Kanälen noch für weitere Kanäle bequarzt sind (Altbestand), brauchen zunächst nicht geändert zu werden.

Diese weiteren Kanäle dürfen jedoch nur noch für eine dringend notwendige funkbetriebliche Zusammenarbeit, nicht aber als Ausweich- oder Führungskanäle benutzt werden. Bei der Überführung von Betriebsgenehmigungen in Frequenzuteilungen dürfen die Frequenzen dieser Kanäle jedoch nicht mehr zugeteilt werden.

Über die Verwendung weiterer Kanäle und Frequenzen im 2 m-Wellenbereich wird im Einzelfall entschieden.

5 Funkanlagen in Privatfahrzeugen

Nach § 7 BOS-Richtlinie bedarf es einer schriftlichen Zustimmung der jeweiligen obersten Bundes- bzw. Landesbehörde, wenn BOS-Funkanlagen in Privatfahrzeugen betrieben oder außerhalb der Erledigung eines Auftrags mitgeführt werden.

Diese Zustimmung wird hiermit erteilt für:

- mit blauem Blinklicht und Einsatzhorn ausgestattete **Privatfahrzeuge** von Notärzten, Leitenden Notärzten und Personal, das den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) angehört und
- **Privatfahrzeuge** der Fachberater Brandschutz der Regierungen sowie der Kreis-/Stadtbrandräte, -inspektoren und -meister. Für diesen Personenkreis

gilt die Zustimmung auch für das Mitführen von tragbaren oder Handfunkgeräten außerhalb eines Fahrzeugs.

Dieses Schreiben ist (im Auszug) mit den verwendeten Funkanlagen zusammen mit einem Nachweis über die Ernennung zur o. g. Funktion mitzuführen.

Weitere Zustimmungen erfolgen nach strenger Prüfung im Einzelfall.

5 Widerruf

Eine Zustimmung zur Frequenznutzung kann dann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen entfallen, unter denen die Zustimmung erteilt wurde. Dies ist dann der Fall, wenn z. B. eine Organisation in einem Landkreis nicht mehr im Katastrophenschutz mitwirkt, wenn die Beauftragung eines Leistungserbringers nach § 4 Abs. 1 Nr. 1.7 nicht mehr gegeben ist oder wenn eine Werkfeuerwehr aufgelöst wird. In diesem Fall teilt das Staatsministerium des Innern oder die mit dem Zustimmungsverfahren beauftragte Regierung dem Zuteilungsinhaber die Entscheidung unter Angabe von Gründen mit und übersendet der Bundesnetzagentur eine Abschrift der Entscheidung. Die Bundesnetzagentur widerruft die entsprechende Frequenzzuteilung. In der Entscheidung ist dem bisherigen Zuteilungsinhaber mitzuteilen, dass seine BOS-Funkanlagen außer Betrieb zu nehmen sind und entweder an Berechtigte des BOS-Funks zu veräußern oder so zu verwahren bzw. zu zerstören sind, dass Missbrauch ausgeschlossen ist.

6 Einzelregelungen und weitere Hinweise

6.1 Verwendung von Taschenmeldeempfängern

Taschenmeldeempfänger sind auf Grund ihrer Leistungsmerkmale und Antenneneigenschaften für die sichere Funkalarmierung nicht überall in vollem Umfang geeignet. Selbst bei ausreichender Funkversorgung für den Sprechfunkbetrieb mit Fahrzeugfunkanlagen im Funkverkehrskreis ist die Auslösung von Taschenmeldeempfängern im tragbaren Einsatz oft nicht sichergestellt.

6.2 Mithörschaltung bei Meldeempfängern

Die Betreiber der Funkverkehrskreise (Nr. 3 der Zusatzbestimmungen und ergänzenden Hinweise zur BOS-Funkrichtlinie) treffen für ihren Bereich Regelungen, welche Meldeempfänger als Überwachungsempfänger geschaltet werden dürfen. Hierzu geben wir folgende Empfehlungen für die Zustimmung zum Betrieb eines Meldeempfängers als Überwachungsempfänger:

Angemessen ist die Zustimmung für den **Feuerwehrkanal** bei

- Ansprechpartnern der Führungsgruppe Katastrophenschutz,
- KBR/SBR, KBI/SBI und KBM/SBM,
- vorab benannten örtlichen Einsatzleitern,
- tragbaren Meldeempfängern in Feuerwehrgerätehäusern und
- Ortsbeauftragten des Technischen Hilfswerks.

Auf dem **Rettungsdienstkanal** ist die Zustimmung beim Organisatorischen Leiter (OrgL) angemessen.

Es wird dringend empfohlen, ohne stichhaltige Begründung den o. g. Kreis der Berechtigten nicht auszuweiten.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass wegen des höheren Stromverbrauchs beim dauernden Mithören des gesamten Funkverkehrs auf dem betreffenden Kanal die Betriebszeit der Meldeempfänger bis zum nächsten Batteriewechsel bzw. zur nächsten Ladung erheblich sinken kann. Weiter wird an die Verantwortung des Personals erinnert, dass der Funkverkehr der BOS nicht für die Öffentlichkeit bestimmt ist.

6.3 Förderung von Beschaffungen

Ansprüche auf Förderung von Beschaffungen können aus der fernmelderechtlichen Zustimmung zur Frequenzuteilung nicht abgeleitet werden.

Dieses Schreiben tritt am 01.01.2010 in Kraft, gleichzeitig tritt das Schreiben vom 07.03.2007, Az. ID2-0265.11-31, außer Kraft.

Dieses Schreiben ist auch im Internetangebot des Staatsministeriums des Innern zu finden:

<http://www.innenministerium.bayern.de/sicherheit/feuerwehr/kommunikation/>

Unter neuem Link: <http://www.stmi.bayern.de/sus/feuerwehr/iuk/index.php>
in der Zum Thema-Box bei Downloads.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing.(FH) Schülke